



Verbandsversammlung

Am Mittwoch, **18.05.2022**, findet um 19.00 Uhr im kleinen Saal der Stadthalle Meerane, Achterbahn 12, 08393 Meerane, eine öffentliche Verbandsversammlung statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bestimmung der Urkundspersonen
2. Protokollkontrolle
3. **Beschluss (Nr. 22/01)** zur Vereinbarung mit dem Landkreis Zwickau zur Baumaßnahme Schwanefelder Straße in Meerane
4. **Beschluss (Nr. 22/02)** zur Bestellung eines Kassenverwalters
5. **Beschluss (Nr. 22/03)** zur Korrektur der 3. Änderung der Entsorgungssatzung
6. Einwohnerfragestunde
7. Sonstiges

gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)

E-Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Götzenthal



Ausgabe 08/2022

Veröffentlichung: 12.05.2022

Beratungsunterlagen für Beschluss (Nr. 22/01):

Ausfertigung für den AZV Götzenthal



Vereinbarung über die Vorbereitung, Ausschreibung und Durchführung einer gemeinsamen Baumaßnahme:

K 7308 Sanierung OD Meerane, Schwanefelder Straße

Der

**Landkreis Zwickau, vertreten durch den Landrat,
Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau,**

- nachfolgend Landkreis Zwickau genannt -

und

dem

**Abwasserzweckverband Götzenthal, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Prof.
Dr. Ungerer, Hainichen Nr. 13a, 04639 Gößnitz**

- nachfolgend AZV genannt -

schließen folgende Vereinbarung über die Vorbereitung, Ausschreibung und Durchführung einer gemeinsamen Baumaßnahme:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die K 7308 soll zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in einem Abschnitt der Ortsdurchfahrt Meerane von Netzknoten 5140 005 Station 0,095 bis Station 0,630 als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Meerane als Baulastträger der Gehwege saniert werden.
2. Der AZV Götzenthal beabsichtigt zur Sicherung der Erfüllung seiner Aufgaben den abschnittsweisen Ersatzneubau des Abwasserkanals in der Schwanefelder Straße.
3. An der geplanten Maßnahme sind weitere Versorgungsunternehmen beteiligt. Dies betrifft im Einzelnen den RZV Lugau-Glauchau (Trinkwasser) und die Stadtwerke Meerane (Strom, Abtrennung Gasleitung). Es ist beabsichtigt, die Maßnahme als eine Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Zwickau mit der Stadt Meerane und den Versorgungsträgern durchzuführen.
4. Die Vertragsschließenden streben eine integrierte Baudurchführung unter Abschluss von Verträgen mit einem bauausführenden Unternehmen für alle Leistungen an. Ziel ist die Erzielung von Synergieeffekten zur Kosteneinsparung und insbesondere die Vermeidung der Mehrfachbeanspruchung des Verkehrsraumes. Es soll daher eine Vergabe aller Abschnitte an ein bauausführendes Unternehmen erfolgen.
5. Der Landkreis Zwickau und der AZV Götzenthal vereinbaren auf Grundlage von § 4 Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), für diese Baumaßnahmen ein gemeinsames Vergabeverfahren durchzuführen.



Inhalt dieser Vereinbarung ist die Regelung der Vorbereitung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Vertragsabwicklung, Gewährleistung und Kostentragung.

6. Der Landkreis Zwickau ist berechtigt, zur Erschließung weiterer Synergieeffekte mit weiteren Bausträgern und / oder Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung ähnliche Verträge zu schließen. Die Vertragspartner sind darüber zu informieren.
7. Die Mitbenutzung des Straßenraumes durch den AZV Götzenthal wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
8. Die Mitbenutzung der abwassertechnischen Anlagen des AZV durch den Straßenbaulastträger (LRA) wird entsprechend § 23 Abs. 5 Sächsisches Straßengesetz in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 2

Konformität mit dem Vergaberecht

Der Landkreis Zwickau ist im Sinne des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen vom 14. Februar 2013 (SächsVergabeG) kommunaler Auftraggeber und fällt somit in den Geltungsbereich des SächsVergabeG. Vorliegend sollen unabhängig von der Abschnittsbildung alle Leistungen der Vertragsschließenden im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme an ein Unternehmen vergeben werden. Eine losweise Vergabe ist nach § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist (GWB), entbehrlich, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen erfordern. Der Umfang der geplanten Bauleistungen entspricht als Einzelaufträge oder als Gesamtauftrag dem üblichen Umfang der von mittelständischen Baufirmen erbrachten Größenordnung. Dies wird durch das ständige Vergabegeschehen der Vertragsschließenden dokumentiert. Die betreffende Baumaßnahme erfordert gemäß § 97 Abs. 4 GWB in wirtschaftlicher als auch in technischer Hinsicht eine Vergabe aller Teilleistungen an ein Unternehmen. Dies ist wie folgt begründet:

- Technische Erfordernisse

Bei den im Vorfeld der Planung durchgeführten Baugrunduntersuchungen wurde festgestellt, dass der Untergrund nur bedingt tragfähig ist. Dies zeigt sich im Verformungsverhalten der Granitpflasterbefestigung, gepaart mit den Aufgrabungsbereichen von Medienleitungen sowie Verwerfungen der Gehwegborde, auch durch den vorhandenen Altbaumbestand.

Insgesamt ist damit der Gemeingebrauch der Fahrbahn erheblich beeinträchtigt. Des Weiteren entsprechen die vorhandene Fahrbahnbreite und die dabei beidseitig genutzten Randbereiche für den ruhenden Verkehr nicht mehr den üblichen Regelwerken. Eine Neuaufteilung und optische wie bauliche Trennung von Bereichen des fließenden und ruhenden Verkehrs, einschließlich Bushaltestellen ist notwendig und sinnvoll. Zudem werden die Geräuschbelastungen durch den Ersatz des Fahrbahnbelages mit Asphalt stark gemindert. Der Neubau der Gehwege und der Ersatzneubau der Anlagen zur Straßenentwässerung mit Anschluß an den ertüchtigten Kanal tragen ebenfalls zur allgemeinen Aufwertung bei.

- Wirtschaftliche Vorteile

Die vorgesehene Bauausführung durch ein Bauunternehmen erfordert lediglich die einmalige Beanspruchung/Sperrung des öffentlichen Verkehrsraums für den Durchgangs- und zeitweise den Anliegerverkehr. Die Sperrung des Verkehrsraumes kann durch die gewählte



Verfahrensweise auf das zeitliche Minimum reduziert werden. Beeinträchtigungen der an der Straße anliegenden Kleinunternehmen, Gewerbetreibenden, der örtlichen Landwirtschaft und damit die wirtschaftliche Belastung der Anlieger werden so gering als möglich gehalten. Eine Voll- bzw. Teilspernung über mehrere Jahre, wie sie in Folge einer getrennten Ausschreibung und Vergabe erfolgen müsste, könnte zu existenzbedrohenden Einbußen bei den an der Straße anliegenden Unternehmen führen. Darüber hinaus werden für die Vertragsschließenden Einsparungen von öffentlichen Finanzmitteln, wie zum Beispiel durch die Teilung der Kosten für Vorbereitung und Verkehrssicherung der Gesamtmaßnahme, in relevanten Größenordnungen eingespart. Der Entfall zusätzlicher Ausschreibungen führt zu weiteren Kosteneinsparungen bei den Vertragsparteien und bei den an Ausschreibungen teilnehmenden Unternehmen.

Auf Grund o.g. Ausführungen und der Komplexität dieser Maßnahme ist eine gemeinsame Ausschreibung unumgänglich. Während und nach der Ausführung der Bauleistungen muss im Interesse der Vertragsschließenden abgesichert werden, dass die Gewährleistung für alle erbrachten Bauleistungen vom bauausführenden Unternehmen übernommen wird und die Möglichkeit der Geltendmachung und Durchsetzung für die Vertragsschließenden besteht. Bei einem gestaffelten Bauablauf durch verschiedene Bauunternehmen erfolgen zwangsläufig Eingriffe in die vorher erbrachte Leistung des Vorunternehmers, welche zu einem Erlöschen, zumindest aber zu einer wesentlichen Erschwernis bei der Durchsetzung der Gewährleistungsrechte führen können.

§ 3

Planung der Maßnahmen

1. Die Vertragsparteien planen gemäß Rahmenvertrag Ihre Leistungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten. Sie vereinbaren, dass die erforderlichen Daten jederzeit den Vertragspartnern bzw. den benannten Planungsbüros für Abgleiche zwischen den Planungen zur Verfügung gestellt werden.
2. Als Leistungsgrenze wird für die Fahrbahn der Kreisstraße die Unterkante der neu einzubauenden gebundenen Tragschicht (-0,34m) zwischen Landkreis und AZV Götzenthal festgelegt. Der Aufbruch der vorhandenen Pflasterbefestigung mit Bettung und der Einbau der neuen bituminösen Schichten erfolgt über den Landkreis.
3. Der Ausbau und die Entsorgung von belasteten ungebundenen Aushubmaterialien für den geplanten Bereich der neuen Fahrbahn der Kreisstraße, einschließlich der vorhandenen TWE's und Anschlußleitungen wird im Auftrag des Landkreises Zwickau realisiert.
4. Der AZV übernimmt den Ausbau und die Entsorgung von belasteten Aushubmaterialien im Bereich des geplanten Kanalneubaus mit Hausanschlußleitungen, und Einzelbauwerken.

§ 4

Durchführung der Ausschreibung

1. Die Vertragspartner vereinbaren, die gemeinsame Ausschreibung ihrer geplanten Bauleistungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vergabevorschriften vorzunehmen. Die Veröffentlichung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen durch den Landkreis Zwickau auf der Plattform RIB iTWO e-Vergabe public, www.Vergabe.rib.de.
2. Die Ausschreibungsunterlagen werden vorläufig in folgende Abschnitte gegliedert:



Bauteil/ Titel	Bezeichnung
00	Baustelleneinrichtung, Allgemeine Leistungen
01	Fahrbahn Kreisstraße LRA
02	Gehwege und Parkstreifen Stadt Meerane
03	Abwasserkanal AZV Götzenthal
04	Trinkwasser
05	Strom und Gasleitung Stadtwerke Meerane
06	Straßenbeleuchtung Stadt Meerane

3. Die Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt durch den Landkreis Zwickau bzw. das von ihm beauftragte Ingenieurbüro. Vom AZV werden die Ausschreibungsunterlagen des Bauteils/Titels 03 (Kanalbauarbeiten) digital und einmal in gedruckter Form rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
4. Die Prüfung auf möglicherweise juristische und oder inhaltliche Unverträglichkeiten oder Widersprüche zwischen den Teilen der Verdingungsunterlagen für den AZV und den Landkreis führt jeder Vertragspartner nach Vorlage der Gesamtunterlage selbst durch.
5. Die Submission wird beim Landkreis Zwickau unter Beteiligung der Vertragsparteien entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Schutzverordnung durchgeführt. Der Submissionstermin wird den Vertragspartnern rechtzeitig vorab bekanntgegeben.

§ 5

Auswertung der Angebote, Zuschlagserteilung

1. Das zentrale Vergabebüro des Landratsamtes Zwickau führt die erste Prüfung durch und erarbeitet den Preisspiegel. Jeder Vertragspartner erhält die Auszüge aus dem Angebot und führt die Wertung der ihn betreffenden Leistungen eigenständig durch. Das Wertungsergebnis ist binnen 7 Tagen dem Landkreis zur Erstellung der Vergabeempfehlung schriftlich mitzuteilen.
2. Für alle Bauteile/ Titel sind einheitliche Wertungskriterien festzulegen und anzuwenden. Diese werden in den Verdingungsunterlagen benannt. Nebenangebote sind nicht zugelassen.
3. Das Wertungsergebnis und die Vergabeempfehlung wird vor der Beauftragung allen Vertragspartnern mitgeteilt. Dafür notwendige Bietergespräche werden gemeinsam geführt. Durch den AZV ist die Vergabeempfehlung danach umgehend schriftlich zu bestätigen. Findet kein Bietergespräch statt, ist die Vergabeempfehlung mit dem Wertungsergebnis schriftlich zu bestätigen.
4. Der Zuschlag wird mit den im Vergabeverfahren ermittelten Wertungssummen für die Vertragspartner einschließlich gewerteter Nachlässe erteilt.
5. Zu- und Absageschreiben sowie Bieterinformationen werden durch den Landkreis Zwickau erstellt. Dazu erteilt der AZV schriftlich sein Einverständnis.

§ 6



Beauftragung

1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die in Bauteile/ Titel unterteilte Gesamtleistung nur durch einen fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Auftragnehmer auszuführen ist, welcher für alle Bauteile/ Titel in Summe das wirtschaftlichste Gesamtangebot unterbreitet.
2. Mit Vorlage des abgestimmten Leistungsverzeichnisses werden die von den Vertragschließenden zu beauftragenden Leistungen ausgehend von der Aufstellung der Bauteile/ Titel wie folgt festgelegt:

Der Landkreis Zwickau erteilt in eigenem Namen und für eigene Rechnung an das ausgewählte Bauunternehmen den Zuschlag für das Bauteil/ den Titel:

01 und anteilig 00

Das Bauteil/ der Titel 00 (Baustelleneinrichtung, Allg. Leistungen) wird im Verhältnis, der zu ermittelnden Prozente der Einzelbausummen der Vertragspartner am Gesamtauftrag als Kostenteilerschlüssel gemäß dem Submissionsergebnis bzw. Wertungsergebnis für die komplette Maßnahmenumsetzung aufgeteilt und beauftragt.

Somit entsteht für die allgemeinen Leistungen des Bauteils/ Titels 00 jeweils anteilig ein Vertragsverhältnis zwischen dem bauausführenden Unternehmen und dem AZV bzw. dem Landkreis und weiteren Vertragspartnern. Dementsprechend muss die Rechnungslegung erfolgen.

3. Der AZV beauftragt die Leistungen des Bauteils/ Titels 03 für alle Leistungen des Neubaus bzw. der Ertüchtigung des Abwasserkanals einschließlich Hausanschlüsse und die unter Punkt 2 genannten anteiligen Kosten des Bauteils/ Titels 00.
4. Die Vertragspartner werden als Vertragsbestandteil des Bauvertrages vom AN einen Ablaufplan für die Gesamtleistung fordern, der die erforderlichen Zwischentermine für alle Vertragspartner enthält.

§ 7

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Baumaßnahme wird in einem einheitlichen Bauablauf durchgeführt. Der zeitliche Ablauf der Baumaßnahme, insbesondere die zeitliche Abforderung von Leistungen von dem bauausführenden Unternehmen, ist zwischen den Vertragsschließenden abzustimmen.
2. Die Leistungen des SIGE-Koordinators und Beweissicherers werden vom Landkreis Zwickau unter Abstimmung mit den Vertragspartnern gesondert beauftragt. Der AZV beteiligt sich an den entstehenden Kosten gemäß Kostenteilerschlüssel.
3. Jeder Vertragspartner beauftragt die Bauüberwachung seiner Leistungsteile selbst bzw. führt sie selbst durch.
4. Nachträge werden von jedem Vertragspartner für seinen Leistungsteil geprüft und beauftragt. Die Nachtragsformulierung durch den bauausführenden Unternehmer muss eindeutig einem Leistungsteil zuzuordnen sein. Nachträge dürfen nicht zu Nachteilen der Vertragsparteien bzw. deren Partnern führen. Soweit dies für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung ausnahmsweise erforderlich ist, hat der Vertragspartner für den Nachtrag die nachgewiesenen Nachteile auszugleichen.
5. Nachträge für das Bauteil/ Titel 00 werden vom LRA angenommen, geprüft, den Vertragspartnern zur Kenntnis gebracht und mit deren schriftlicher Zustimmung über das LRA ent-



sprechend Kostenteilerschlüssel beauftragt. Dafür werden die Formblätter nach HVA und das Nachtragsformular des Landkreises verwendet.

6. Die Abwicklung des VOB- Vertrages mit Bauüberwachung, Bauleitung und Rechnungsprüfung erfolgt getrennt entsprechend den Bauteilen/ Titeln durch den jeweiligen Vertragspartner. Die VOB-Abnahme für die Komplettleistung, bestehend aus Teilleistungen der Kanalerneuerung, Straßenbau und Gehwegbau wird gemeinsam durchgeführt und protokolliert.
7. Jeder Partner verpflichtet sich, die Leistungsabnahme erst dann durchzuführen, wenn vom bauausführenden Unternehmen bzw. von weiteren Vertragspartnern hinreichend nachgewiesen wurde, dass die Leistungen abnahmefähig sind, fachgerecht ausgeführt wurden und die evtl. erforderlichen Folgeleistungen ohne Mehraufwendungen realisiert werden können.
8. Wöchentlich finden Bauberatungen zur Koordinierung der Leistungen statt, an denen von jedem Vertragspartner ein kompetenter Vertreter bei Bedarf teilnimmt.
9. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über die vom bauausführenden Unternehmen erbrachten Leistungen zu den Bauberatungen.
10. Entstehende Mängelansprüche vor und nach der Schlussabnahme werden vom jeweiligen Vertragspartner für seinen Beauftragungsumfang geltend gemacht.
11. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird für die Vertragspartner über das LRA angefordert, die Gewährleistungsbürgschaft muß für den AZV separat ausgewiesen werden.
12. Zwischen den Vertragspartnern erfolgt kein Vorteilsausgleich.

§ 8

Kostenaufteilung

1. Die Vertragschließenden tragen die Kosten der Baumaßnahme entsprechend der jeweiligen Beauftragung, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Die Kosten des Bauteils/ Titels 00 Baustelleneinrichtung, Allgemeine Leistungen werden im Verhältnis der anteiligen Gesamtbaukosten des Ausschreibungsergebnisses bzw. der ermittelten anteiligen Vergabesumme zu der Gesamtvergabesumme zwischen dem Landkreis Zwickau, dem AZV und weiteren Beteiligten aufgeteilt.
3. Alle zusätzlich entstehenden Kosten für Vorbereitungs- und Nebenleistungen gemäß § 3, Punkt 1, 5 und 6 und § 7, Punkt 2 werden wie beschrieben aufgeteilt.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung wird vom jeweiligen Vertragspartner die Finanzierungssicherheit der Beteiligung an der Gesamtbaumaßnahme im festgelegten Rahmen garantiert.
2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Jede der beiden Vertragsparteien erhält eine Vertragsausfertigung.

E-Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Götzenthal



Ausgabe 08/2022

Veröffentlichung: 12.05.2022

7

**§ 10
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.



Beratungsunterlagen für Beschluss (Nr. 22/03):

AZV Götzenthal – 3. Änderungssatzung Entsorgungssatzung

**Satzung zur dritten Änderung
der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung – EntS –)
des Abwasserzweckverbandes Götzenthal
vom 24. November 2021**

Aufgrund der §§ 48 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und dem § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 20 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 15. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenthal Nr. 8 am 28. Dezember 2005, Seite 2 bis 7), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenthal Nr. 19 am 22. Dezember 2007, Seite 2) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal, nachfolgend AZV genannt, am 24. November 2021 die Satzung zur Dritten Änderung der Entsorgungssatzung (EntS) vom 17. Dezember 2003 (Freie Presse, Ausgabe vom 30.12.2003, Seite 13), zuletzt geändert am 29. November 2017 (veröffentlicht auf der Internetseite des AZV Götzenthal am 01. Dezember 2017) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Entsorgungssatzung (EntS) vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht in der Freien Presse, Ausgabe vom 30.12.2003, Seite 13, die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Änderungssatzung vom 29.11.2017 (veröffentlicht auf der Internetseite des AZV Götzenthal am 01. Dezember 2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 Satz 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt.

Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch den AZV oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).

2. Der § 3 Abs. 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Anschluss- und Benutzungspflichtige von Grundstücken, auf denen Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und das Abwasser aus den Grundstücksentwässerungsanlagen dem AZV im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen.

3. Der § 5 Abs. 1 Satz 4 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:



AZV Götzenthal – 3. Änderungssatzung Entsorgungssatzung

Anschluss- und Benutzungspflichtige haben dem AZV den Bedarf einer Entleerung der Anlage anzuzeigen.

4. Der § 5 Abs. 3 Satz 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass Anschluss- und Benutzungspflichtige regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV oder seinem Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt.

5. Der § 9 Abs. 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Abwasser, für die Teilleistung

<i>Entsorgung von Kleinkläranlagen</i>	<i>48,95 €</i>
<i>Entsorgung von abflusslosen Gruben</i>	<i>37,80 €.</i>

Angefangene 0,5 m³ sind als 0,5 m³ abzulesen.

6. Dem § 12 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Entsorgungssatzung werden folgende Nrn. 9 bis 13 angefügt:

9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
10. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht regelmäßig eine ordnungsgemäße Schlammspiegelmessung durchführen lässt;
11. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 6 dem AZV die Wartungsprotokolle nicht zusendet;
12. entgegen § 5 Abs. 11 der Aufbewahrungspflicht der Durchschrift des Begleitscheins sowie sonstiger Kontrollnachweise nicht nachkommt;
13. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 die Einsichtnahme in das Betriebsbuch und die Sichtkontrolle der Anlage nicht gewährt.

7. Der § 12 Abs. 2 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

8. Der § 12 Abs. 3 der bisherigen Entsorgungssatzung wird ersatzlos gestrichen.

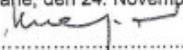
9. Der § 12 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgenden neuen Absatz 3:

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro nach § 6 Abs. 3 SächsKAG geahndet werden.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Meerahe, den 24. November 2021


.....
Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)

E-Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Götzenthal



Ausgabe 08/2022

Veröffentlichung: 12.05.2022

Öffentliche Zustellung durch Bekanntgabe einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband Götzenthal als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 08/2022

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Götzenthal, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, Telefon: 03764 79190, Fax 03764 791919
Mail: info@azv-goetzenthal.de, Homepage: www.azv-goetzenthal.de